

## 414.412

# **Reglement über die Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule Zürich**

**(Änderung vom 4. Juni 2007)**

*Die Schulleitung der Pädagogischen Hochschule beschliesst:*

I. Das Reglement über die Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule Zürich vom 13. Dezember 2004 wird wie folgt geändert:

- Zweck § 1. Das Reglement regelt das Zulassungsverfahren an die Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH). Es stützt sich auf das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Zürich (PHG vom 25. Oktober 1999)<sup>2</sup>.
- Vorbildung § 3. Kandidatinnen und Kandidaten, die keinen eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis oder als gleichwertig anerkannten Vorbildungsausweis besitzen, haben ein Aufnahmeverfahren gemäss den §§ 8 ff. zu absolvieren.
- Anerkennung § 4. <sup>1</sup> Die Anerkennung von Vorbildungsausweisen richtet sich nach den Vorgaben der Anerkennungsreglemente der Eidgenössischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)\*.
- <sup>2</sup> Ohne Aufnahmeverfahren zum Studiengang Vorschulstufe zugelassen werden auch Kandidatinnen und Kandidaten mit:
- a. einem Abschluss einer anerkannten Fachmittelschule (FMS) oder Diplommittelschule (DMS),
  - b. einer Fachmaturität für das Berufsfeld Pädagogik.
- Gesundheitliche und persönliche Eignung § 7. Abs. 1 unverändert.
- <sup>2</sup> Bestehen Zweifel an der persönlichen oder gesundheitlichen Eignung, kann die Aufnahmekommission Antrag auf Nichtaufnahme an die Prorektorin oder den Prorektor Ausbildung zuhanden der Schulleitung stellen.

---

\*Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe vom 10. Juni 1999; Reglement über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I vom 26. August 1999

§ 7 a. <sup>1</sup> Personen ohne eidgenössisch anerkannte gymnasiale Maturität oder anerkannten Vorbildungsausweis gemäss § 4 werden zum Aufnahmeverfahren an die PHZH zugelassen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Zulassung zum Aufnahmeverfahren

- a. eidgenössisch anerkannte Berufsmaturität,
- b. Fachmaturität,
- c. Abschluss einer anerkannten Fachmittelschule oder Diplommittelschule,
- d. Abschluss einer mindestens dreijährigen anerkannten Berufsbildung und dreijährige Berufserfahrung,
- e. Abschluss einer anerkannten mindestens dreijährigen Handelsdiplommittelschule (nur für Vorschul- und Primarstufe).

<sup>2</sup> Zum Zeitpunkt der Anmeldung für das Aufnahmeverfahren müssen die genannten Voraussetzungen erfüllt sein und die Abschlussausweise vorliegen.

§ 8. <sup>1</sup> Für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss einer anerkannten dreijährigen Fachmittelschule oder Diplommittelschule, einer Fachmaturität oder einer Berufsmaturität setzt die Ressortleitung Aufnahmeverfahren die Prüfungsfächer auf Grund eines von der Aufnahmekommission standardisierten Verfahrens fest.

Festlegung der Prüfungsfächer

<sup>2</sup> Für die übrigen Bewerberinnen und Bewerber wird individuell abgeklärt, in welchen Fächern eine Prüfung abzulegen ist. Den Entscheid, in welchen Fächern eine Prüfung abzulegen ist, fällt die Aufnahmekommission.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 10. <sup>1</sup> Für die Anforderungen, die an der Aufnahmeprüfung gestellt werden, sind definierte Aufnahmestandards massgebend. Diese werden vom Prorektorat Ausbildung genehmigt. Es werden fachliche und überfachliche Kompetenzen geprüft.

Anforderungen

<sup>2</sup> Die Aufnahmestandards für die Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I entsprechen einer Allgemeinbildung auf Maturitätsniveau.

§ 11. Abs. 1 und 2 unverändert.

<sup>3</sup> Kandidatinnen und Kandidaten für die Studiengänge Primarstufe und Sekundarstufe I werden je nach Vorbildung zusätzlich in folgenden Fächern geprüft:

Inhalt der Aufnahmeprüfung

- a. Geschichte oder Geographie,
- b. Musik oder Gestalten/Kunst oder Sport.

## **414.412** Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule – R

<sup>4</sup> Kandidatinnen und Kandidaten für den Studiengang Vorschulstufe werden zusätzlich in folgenden Fächern geprüft:

- a. Musik und Rhythmik,
- b. Kunst und Gestalten.

Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6.

Wiederholung

§ 17. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Das Assessment kann einmal wiederholt werden, frühestens zwei Jahre nach dem ersten Termin. Die Bestehensnorm entspricht § 14.

<sup>3</sup> Personen, welche die Wiederholungsprüfung nicht bestehen, werden definitiv vom Studium an der PHZH ausgeschlossen.

Gültigkeitsdauer

§ 18. Die Aufnahmeprüfung gilt während zweier Jahre als Nachweis für das Erfüllen der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen. Diese Frist kann durch die Prorektorin oder den Prorektor Ausbildung aus wichtigen Gründen erstreckt werden.

§ 19 wird aufgehoben.

Anmeldung

§ 21. Das Immatrikulationsverfahren wird mit der schriftlichen Anmeldung eröffnet. Das Prorektorat Ausbildung legt die Einzelheiten fest und veröffentlicht diese im Studienführer sowie auf der Homepage der PHZH. Eine verspätete Anmeldung kann nur unter Nachweis wichtiger Gründe erfolgen. Als solche gelten insbesondere Krankheit und Unfall. Für die Anmeldung zum Aufnahmeverfahren ist eine Anmeldegebühr zu entrichten. Diese richtet sich nach der Verordnung über die Studiengebühren an der Zürcher Fachhochschule<sup>1</sup>.

Unterlagen

§ 22. <sup>1</sup> Für die Anmeldung an die PHZH haben die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich zum Anmeldeformular folgende Unterlagen einzureichen:

- a. den vollständigen Nachweis des bisherigen Bildungsweges mit entsprechenden Ausweisen (im Original oder in einer amtlich beglaubigten Abschrift),
- b. ein Passfoto,
- c. den Nachweis über die Bezahlung der Anmeldegebühr,
- d. einen Strafregisterauszug oder eine gleichwertige Urkunde,
- e. ein Arztzeugnis gemäss § 7,
- f. eine persönliche Standortbestimmung in Bezug auf berufsrelevante Kompetenzen,
- g. weitere im Einzelfall verlangte Unterlagen.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor eine andere Hochschule besuchten, haben die Bescheinigung der Exmatrikulation einzureichen.

<sup>3</sup> Für die Anmeldung zu Weiterbildungs- und anderen Veranstaltungen richten sich die einzureichenden Unterlagen nach den Bestimmungen für das jeweilige Angebot.

§ 25. <sup>1</sup> Die Bewerberinnen und Bewerber werden mit der Immatrikulation an der PHZH zum Studium zugelassen und erlangen die Berechtigung, Leistungen der PHZH in Anspruch zu nehmen. Die Immatrikulation erfolgt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Semestergebühr bezahlt ist. Zulassung

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 26. Studierenden, die auf bewilligtes Gesuch an die PHZH wechseln, können absolvierte Vorleistungen gemäss ECTS Kreditierung angerechnet werden. Anrechnung von Vorleistungen

§ 27. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Bewerberinnen und Bewerber, die zuvor an einer anderen Pädagogischen Hochschule studierten, haben die schriftliche Exmatrikulation dieser Hochschule einzureichen. Doppelimmatrikulation

§ 28. Die Studierenden sind verpflichtet, die Immatrikulation semesterweise zu bestätigen und die Semestergebühr zu bezahlen, solange sie die Leistungen der PHZH beziehen. Immatrikulationspflicht

§ 29. <sup>1</sup> Studierenden, die aus wichtigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Militär- oder Zivildienst das Studium unterbrechen müssen, kann während maximal zweier Semester Urlaub gewährt werden. Während des Studienunterbruchs bleiben die betreffenden Studierenden immatrikuliert; sie haben jedoch keine Semestergebühren zu entrichten. Über Urlaubsgesuche entscheidet die Departementsleitung. Gesuche sind schriftlich und unter Nachweis des Urlaubsgrundes so früh als möglich einzureichen. Studienunterbruch und Mobilitätsstudium

<sup>2</sup> Während eines Mobilitätsstudiums an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland von maximal zwei Semestern bleiben die betreffenden Studierenden an der PHZH immatrikuliert und haben weiterhin die Semestergebühren zu entrichten.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 30. <sup>1</sup> Immatrikulierte Personen, die Leistungen der PHZH in Anspruch nehmen, müssen sich mittels Legitimationskarte ausweisen. Nachweis der Immatrikulation

Abs. 2 unverändert.

## **414.412** Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule – R

Änderung persönlicher Daten	<p>§ 31. <sup>1</sup> Die Studierenden sind verpflichtet, Änderungen von Namen, Zivilstand, Bürgerrecht und Bürgerort der Kanzlei der PHZH unter Vorlage der Legitimationskarte und der entsprechenden amtlichen Dokumente persönlich zu melden.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Streichung der Immatrikulation	<p>§ 32. Durch Streichung der Immatrikulation erlischt die Berechtigung, Leistungen der PHZH in Anspruch zu nehmen.</p>
Gründe	<p>§ 33. Die Streichung der Immatrikulation wird bewirkt durch:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. schriftliche Austrittserklärung des oder der Studierenden.</li><li>b. Entscheid des Schulrats:<ol style="list-style-type: none"><li>1. bei schwerwiegendem Verstoss gegen die Disziplinarordnung,</li><li>2. bei Dahinfallen der persönlichen Zulassungsvoraussetzungen.</li></ol></li><li>c. Entscheid der Schulleitung:<ol style="list-style-type: none"><li>1. bei definitivem Ausschluss infolge ungenügender Leistungen oder mangelnder Eignung,</li><li>2. bei Nichtbezahlung der Semestergebühren trotz Mahnung.</li></ol></li></ol>
Gaststudierende und Immatrikulation	<p>§ 34. <sup>1</sup> Als Gaststudierende können an einer anderen Hochschule eingeschriebene Studierende für bestimmte Veranstaltungen zugelassen werden, ohne die ordentlichen Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen. Es besteht dafür kein Rechtsanspruch. Im Übrigen finden die Bestimmungen des 3. Abschnitts sinngemäss Anwendung.</p> <p>Abs. 2 unverändert.</p>
Hörerinnen und Hörer	<p>§ 35. <sup>1</sup> Als Hörerinnen und Hörer können Personen nach vollendetem 17. Altersjahr eingeschrieben werden, die ohne Immatrikulation an höchstens 6 Modulen pro Semester teilnehmen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einschreibung. Im Übrigen finden die Bestimmungen des 3. Abschnitts sinngemäss Anwendung.</p> <p>Abs. 2 und 3 unverändert.</p> <p>§ 37 wird aufgehoben.</p>

Zulassung für das Studium an der Pädagogischen Hochschule – R **414.412**

II. Diese Änderung tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2007 (17. September 2007) in Kraft.

Im Namen der Schulleitung  
der Pädagogischen Hochschule  
Der Rektor:  
Prof. Dr. Walter Furrer

---

<sup>1</sup> [LS 414.20.](#)

<sup>2</sup> [LS 414.41.](#)

Vom Schulrat der Pädagogischen Hochschule genehmigt am 28. Juni 2007.